

HAUSORDNUNG

Zur Gewährleistung eines geordneten Hochschulbetriebs erlässt die Präsidentin oder der Präsident unter Bezug auf Art. 21 Abs. 12 Bayrisches Hochschulgesetz (BayHschG) in der Fassung vom 23.5.2006 und des § 28 Abs. 3 der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) vom 12.12.2000 für die Technische Hochschule Aschaffenburg folgende Hausordnung:

§ 1 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten bzw. den von ihr oder ihm mit dem Hausrecht Beauftragten ausgeübt.
- (2) Hausrecht bedeutet insbesondere die Entscheidung darüber, wer das Gelände oder die Räume der Technischen Hochschule betreten darf und wie die Nutzung der Räume und Einrichtungen der Technischen Hochschule erfolgt.
- (3) Hausrechtsbeauftragte der Präsidentin oder des Präsidenten üben das Hausrecht im übertragenen Recht aus. Dazu zählen insbesondere folgende Hochschulmitglieder:
 - 1. die erweiterte Hochschulleitung
 - 2. die Dozentinnen und Dozenten in den von ihnen benutzten Unterrichtsräumen/ Laboren während der Lehrveranstaltungen
 - 3. die Leiterinnen und Leiter der zentralen Einrichtungen für den Bereich der jeweiligen Einrichtung
 - 4. die Referatsleiterinnen und Referatsleiter für den Bereich ihres jeweiligen Referats
 - 5. die Sitzungsleitung während der Gremiensitzungen
 - 6. die Verantwortlichen im Sinne der Arbeitssicherheit für die ihnen zugewiesenen Räumlichkeiten
 - 7. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Technischen Dienstes im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben.

(4) Die in Ausübung des Hausrechts von der Präsidentin oder vom Präsidenten oder in deren oder dessen Vertretung getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen gehen denen der Hausrechtsbeauftragten in jedem Fall vor.

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Gebäude der Technischen Hochschule Aschaffenburg sind während der Vorlesungszeit gem. Anlage 1 geöffnet. Schließzeiten an Feiertagen, in der vorlesungsfreien Zeit sowie Ausnahmen von S. 1 legt die Hochschulleitung im Einzelfall fest.
- (2) Sonderschließungen sind beim Technischen Dienst zu beantragen.

§ 3 Durchführung von Veranstaltungen

- (1) Generell werden die Räume für Semesterlehrveranstaltungen innerhalb der Öffnungszeiten durch die Stundenplung bzw. durch die jeweiligen Dekanate festgelegt. Sonderveranstaltungen der Fakultäten müssen über die Dekanate vor der Veranstaltung angemeldet werden. Sonderveranstaltungen der Technischen Hochschule müssen über das Referat Technischer Dienst angemeldet werden.
- (2) Die Reservierung und Anmietung von Räumen für Veranstaltungen durch Externe findet durch das Referat Technischer Dienst statt. Sie erfolgt auf der Grundlage eines Mietvertrages und gegen Mietzins. Ein Antrag ist spätestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich zu stellen.
- (3) Studentische Veranstaltungen sind über das Referat Technischer Dienst mindestens sechs Wochen vor der Veranstaltung schriftlich zu beantragen.

§ 4 Umweltschutz / Abfallwirtschaft und Ordnung

- (1) Beschäftigte und Besucherinnen oder Besucher haben Gelände, Gebäude und sonstigen Anlagen der Technischen Hochschule Aschaffenburg stets pfleglich zu behandeln, in ordentlichem Zustand zu erhalten und Beschädigungen und Verunreinigungen zu vermeiden. Dabei sind insbesondere die Regelungen der folgenden Absätze zu beachten.
- (2) Die Gebäude und Gebäudeteile der Technischen Hochschule dürfen nur zu Dienstund Unterrichtszwecken benutzt werden. Film- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Bauliche Veränderungen dürfen nur in Abstimmung mit dem Referat Technischer Dienst durchgeführt werden.

- (3) Alle Hochschulangehörigen sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Einbruch verhütet und alle technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden. Jedes unbefugte Entnehmen, Handhaben und Beschädigen von Einrichtungen aller Art wird zivilrechtlich und strafrechtlich verfolgt.
- (4) Nach Beendigung der Unterrichtsveranstaltungen sind die Abfälle zu entsorgen und die Hörsäle zu verlassen, insbesondere darf das Reinigungspersonal nicht behindert werden.
- (5) Das Rauchen in den Gebäuden der Technischen Hochschule ist untersagt. Dieses umfasst auch E-Zigaretten.
- (6) In sämtlichen Räumen, Gängen, Treppenaufgängen, Höfen und insbesondere in den Toiletten ist auf Sauberkeit zu achten. Abfälle aller Art dürfen nur in die dafür aufgestellten Abfallbehälter geworfen werden.
- (7) Für das Verschließen der Vorlesungssäle, der Labor- und Seminarräume usw. sowie für das sichere Aufbewahren von Wertgegenständen in diesen Räumen sind die Dozentinnen und Dozenten verantwortlich, ebenso für das Ausschalten der Beleuchtung und das Schließen der Fenster beim Verlassen dieser Räume. Auf einen sparsamen Energieverbrauch ist zu achten.
- (8) Das gewaltsame Öffnen von Türen und Fenstern ist verboten. Zuwiderhandelnde haben mit Strafanzeige und Schadensersatzansprüchen zu rechnen.
- (9) Festgestellte Schäden und Mängel sowie Unregelmäßigkeiten oder besondere Vorkommnisse sind unverzüglich dem Technischen Dienst zu melden.
- (10) Die Benutzung von Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards, Rollern u. ä. in den Hochschulgebäuden ist unzulässig.
- (11) Hunde dürfen auf dem Gelände der Technischen Hochschule nur an der Leine geführt werden. Hundekot ist durch die Hundeführerin oder den Hundeführer sofort zu beseitigen. Die Hochschulleitung kann im Einzelfall Ausnahmen vom Leinenzwang zulassen. Ausnahmen bestehen insbesondere für Hunde, die als Rettungshunde oder von der Polizei, der Bundespolizei oder dem Zoll als Diensthunde auf dem Hochschulgelände eingesetzt werden. Das Mitführen von Haustieren (Hunden etc.) in die Gebäude der Technischen Hochschule Aschaffenburg ist untersagt. Die Hochschulleitung kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 5 Sicherheits- und Verkehrsangelegenheiten

- (1) Auf die Pflicht zur Einhaltung der Brandschutzordnung wird ausdrücklich verwiesen.
- (2) Das Parken auf dem Gelände der Technischen Hochschule ist nur Mitgliedern und Besucherinnen oder Besuchern der Technischen Hochschule und nur auf den ausgewiesenen Stellflächen gestattet. Das Abstellen von Fahrzeugen und Gegenständen in Gebäuden, insbesondere in Kellergängen, Ein- und Durchfahrten, ist untersagt; gleiches gilt für Grünflächen. Unberechtigt parkende Fahrzeuge bzw. Dauerparker werden kostenpflichtig entfernt.
- (3) Das Mitführen von Fahrrädern in Gebäuden ist verboten. Fahrräder sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Das Abstellen in und vor den Eingängen ist nicht gestattet. Dort stehende Fahrräder können kostenpflichtig entfernt werden. Für Beschädigungen, die im Zusammenhang mit dem Entfernen von Fahrrädern entstehen, haftet die Technische Hochschule Aschaffenburg nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Entfernte Fahrräder können nach Ablauf von vier Wochen zu Gunsten des Freistaates verwertet oder entsorgt werden.

§ 6 Genehmigungspflichtige und unzulässige Betätigungen

- (1) Auf den von der Technischen Hochschule verwalteten Grundstücken bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Technischen Dienst:
- 1. das Aushängen von Anschlägen und Plakaten sowie das Verteilen von Handzetteln und Flugblättern,
- 2. das Veranstalten von Sammlungen sowie von Wahlen,
- 3. das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen sowie jede andere Art des Vertriebs von Waren und des Sammelns von Bestellungen.
- (2) Anschläge von Plakaten, Hinweisen, Ankündigungen, Mitteilungen usw. dürfen nur an den dafür vorgesehenen Anschlagtafeln oder in Schaukästen angebracht werden. Plakate und Anschläge an anderen Stellen werden entfernt. Für das Anbringen sind nur solche Hefter zugelassen, die sich rückstandslos und leicht entfernen lassen (Heftzwecken, Tesakrepp etc.). Wer plakatiert, ist für die Entfernung der Plakate verantwortlich. Auf bestimmte Veranstaltungen bezogene Anschläge sind spätestens am zweiten Tage nach der Veranstaltung zu entfernen.
- (3) Jede missbräuchliche Benutzung der Feuerlösch- oder Erste-Hilfe-Einrichtungen wird strafrechtlich zur Anzeige gebracht.

§ 7 Fundsachen

Fundgegenstände sind bei der Pforte im Geb. 01 abzugeben. Sie werden für die Dauer von einem Semester aufbewahrt und an denjenigen zurückgegeben, der glaubhaft macht, die Eigentümerin oder der Eigentümer bzw. rechtmäßige Besitzerin oder rechtmäßiger Besitzer der Sache zu sein. Nach Ablauf der oben genannten Frist, werden Gegenstände vernichtet oder zugunsten des Freistaates verwendet.

§ 8 Allgemeine Ordnungsbestimmungen

Die für einzelne Geländeteile, für besondere Einrichtungen oder Laboratorien bestehenden ergänzenden Ordnungen sind zu beachten. Ergänzend gelten die Vorschriften der AGO.

Aschaffenburg, den 01.04.2019

E.M. Bech- Menth

Prof. Dr. Eva-Maria Beck-Meuth

Präsidentin